

## **Automatischer Informationsaustausch besser**

Ist der Steuerdeal mit Grossbritannien und Deutschland der grosse Durchbruch der Schweizer Diplomatie? Gelingt es damit, das Bankgeheimnis zu retten und trotzdem einen „weissen“ Finanzplatz ohne Steuerfluchtgelder zu erreichen? Zweifel sind angebracht, denn nur mit dem automatischen Informationsaustausch können Vermögen nach den Regeln, den Sätzen und der Progression des Herkunftslandes besteuert werden.

Der Zeitpunkt der Einigungen ist zweifellos ein Abschiedsgeschenk an Bundesrat Merz. Deren Inhalt ist aber weit weniger klar. Unterschrieben und veröffentlicht wurden dürre, je eine knappe Seite lange Erklärungen, in denen nicht einmal das Wort „Abgeltungssteuer“ erwähnt wird.

Aber einmal angenommen, das Verhandlungsergebnis kommt genau so heraus, wie es sich der scheidende Finanzminister erträumt. Auch dann wird der automatische Informationsaustausch nicht „kein Thema mehr“ sein, wie es in der Medienmitteilung zur Einigung mit Grossbritannien triumphierend hiess. Die Vorstellung, Europa müsste und würde am Schweizer Wesen genesen und sei durch die Abgeltungssteuer vom automatischen Informationsaustausch abgebracht worden, ist absurd. Auch wenn es der Schweiz gelingen wird, eine Abgeltungssteuer mit einigen Ländern zu vereinbaren, bleibt der automatische Informationsaustausch mittelfristig die überzeugendere Alternative. Er ist als Prinzip in der EU fest etabliert und die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts verläuft immer so, dass zuerst ein Prinzip mit allerlei Schlupflöchern und Sonderregeln etabliert wird, letztere werden dann nach und nach geschlossen und eliminiert.

### **Geltungsbereich erweitern**

Die Abgeltungssteuer ist nämlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur deshalb attraktiv, weil die Aussicht besteht, dass rasch Geld fliessen wird, sondern auch, weil der Geltungsbereich grösser ist, als bei der aktuellen Regelung innerhalb der EU. Das Zinsbesteuerungsabkommen der EU, das den automatischen Informationsaustausch regelt, umfasst nämlich nur Zinserträge im engen Sinn, nicht aber Dividenden und Kapitalgewinne. Deshalb ist die gegenwärtige Wirkung des automatischen Informationsaustauschs noch beschränkt. Es gibt aber bereits Bestrebungen das EU-Zinsbesteuerungsabkommen auf Dividenden und Kapitalgewinne auszuweiten. Dann, mit demselben Geltungsbereich wie die vorgeschlagene Abgeltungssteuer, ist der automatische Informationsaustausch überlegen. Er ist die einzige Lösung, die es erlaubt, grenzüberschreitend verwaltete Vermögen nach den Regeln, den Sätzen und der Progression des Herkunftslandes zu besteuern.

### **Grössere Hürden für Schwellen und Entwicklungsländer**

Das letzte Wort beim Thema Steuerflucht und Finanzplatz ist also noch lange nicht gesprochen. Eines wurde aber durch die Einigungen mit Deutschland und Grossbritannien deutlich. Die Schweiz interpretiert den OECD-Standard über den Informationsaustausch auf Anfrage je nach Land anders. Bei Grossbritannien und Deutschland reicht der Name eines Verdächtigen. Indien und Uruguay müssen hingegen auch die Bank, bei der die Steuerfluchtgelder vermutet werden, nennen. Damit wird es diesen Ländern drastisch erschwert, brauchbare Informationen zu erhalten. Und für diejenigen Länder, die gar kein oder kein neu verhandeltes Doppelbesteuerungsabkommen haben, ändert sich gar nichts. Die Schweiz liefert in diesen Fällen weiterhin keine Informationen über Steuerflüchtige. Ein Finanzplatz, der sich zunehmend auf Schwarzgelder aus Entwicklungs- und Schwellenländer spezialisiert, bleibt aber in der Schmuddel-Ecke.

Andreas Missbach.  
Finanzplatz-Information Nr. 4, November 2010.